

# **Les Pédaleurs**

## *Statuten*

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### § 1

Unter dem Namen **Les Pédaleurs** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### § 2

Der Zweck des Vereins:

- Restauration und Aufbau von Fahrrädern
- Anpassung, Optimierung und Individualisierung von Fahrrädern und Einzelteilen
- Erstellen einer Informationsdatenbank über Fahrrad- und Komponentenhersteller
- Organisation und Durchführung von Fahrradtouren, Ausflügen und Rundfahrten
- Weiterbildung und Informationsveranstaltungen rund ums Fahrrad
- Pflege und Förderung von kulturellen Aktivitäten rund ums Fahrrad

### § 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 9300 Wittenbach. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### § 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

### § 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### § 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in § 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

## § 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen, Organisationen und Gruppierungen)

## § 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber.

## § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
  - b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
  - c) das nicht Bezahlen des fälligen Mitgliederbeitrags pro Kalenderjahr.
- Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

## § 10

Die Mitgliederbeiträge sind:

- a) 50 SFr pro Jahr für Einzelmitglied
- b) 80 SFr pro Jahr für Kollektivmitglied

# Hauptversammlung

## § 11

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

## § 12

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

## § 13

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

#### § 14

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### § 15

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### § 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### § 17

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### § 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Hauptversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

#### § 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

#### § 20

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

#### § 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

#### § 22

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### § 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### § 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### § 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### § 26

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## Versionsgeschichte

| Ver. | Datum      | Bemerkungen  |
|------|------------|--|
| 1.0  | 10.12.2014 | Initiale Version zur Gründungsversammlung                            |
| 1.1  | 10.03.2017 | Texanpassung: Generalversammlung mit Hauptversammlung ersetzt        |
| 1.2  | 04.02.2018 | Ergänzung: Austritt durch das nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages |

Dies Anpassungen der Statuten (v1.1) wurden von der Hauptversammlung am 11.03.2017 in St.Gallen angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident



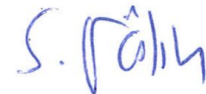
Johannes Murer  
Adlerstrasse 8a  
9300 Wittenbach

Der Aktuar



Dominik Bokstaller  
Kleinbergstrasse 1  
9000 St. Gallen

Der Kassier



Severin Kälin  
Burgerstrasse 11  
9402 Mörschwil